
BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 28. Juni 2021
Kassel, den 13. Oktober 2021
Wi/deG/CN

(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel

**Änderungsbezeichnung: ZRK 70 „Grünflächen Wolfsanger Nord“,
STT Wolfsanger/Hasenhecke**

Änderungsbereich: Stadt Kassel

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Kleingartenanlage am nördlichen Ortsrand von Kassel im Stadtteil Wolfsanger/Hasenhecke zu schaffen.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wohnbauflächen“ in „Grünflächen“ sowie „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ geändert werden.

Die Fläche des Änderungsbereichs hat eine Größe von ca. 9,5 ha. Die Stadt Kassel stellt parallel den Bebauungsplan Nr. VI/NO 44 „Zwischen Höheweg und Grenzweg“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Stadtgebiet Kassel am nördlichen Rand des Stadtteils Wolfsanger/Hasenhecke. Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- nördlich durch einen Wirtschaftsweg und die Gemeindegrenze zu Fuldata
- östlich durch den Grenzweg
- südlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- westlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen und den Höheweg

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Standort der geplanten Kleingartenanlage überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Ein Teilbereich im Südosten des Änderungsbereichs ist als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009:

Im Regionalplan Nordhessen (2009) ist der vorgesehene Änderungsbereich überwiegend als „Vorranggebiet Siedlung Planung“ dargestellt. Nördlich angrenzend liegt ein „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, welches zusätzlich überlagert wird durch „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“.

Da der Regionalplan derzeit in der Neuaufstellung ist, wird in Absprache mit dem Regierungspräsidium, auf ein Abweichungsverfahren verzichtet und eine Anpassung in der Neufassung erfolgen.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 70.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Im SRK ist der Änderungsbereich größtenteils als Erweiterungspotentialfläche Priorität 1 ausgewiesen. Ein kleiner Teilbereich wird im FNP als Wohnbaufläche dargestellt und gilt im SRK als Entwicklungsfläche.

Die bergbauliche Vorprägung des Bodens und ausführliche Voruntersuchungen, den bestmöglichen Neustandort für den Kleingartenverein zu finden, waren ausschlaggebend dafür, die geplante Wohnbebauung an diesem Standort zugunsten der Kleingärten aufzugeben. Stattdessen sollen durch ein zeitgemäßes und zukunftsfähiges Kleingartenkonzept neue Naherholungsräume geschaffen werden.

Die Bereitstellung von Freiräumen für Auszeiten vom Alltag ist ein wichtiger Betrag zur Gesundheitsförderung der Bevölkerung. Die Entwicklung von Gartenstrukturen mit Bäumen, Gehölzen und Pflanzenanbau hilft der städtischen Überwärmung entgegenzutreten und fördert die Vielfalt von Flora und Fauna. Für die schnelle Erreichbarkeit können vorhandene Verkehrsinfrastrukturen genutzt werden.

Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (2/2016)

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren trifft für diesen Bereich keine Aussage.

Verkehrsentwicklungsplan (VEP)

Am Grenzweg, am südöstlichen Rand des Änderungsbereichs, befindet sich eine Bushaltestelle der KVG (*Buslinie Nr. 26*), die täglich halbstündlich bedient wird und direkten Anschluss an das Straßenbahnnetz der Stadt Kassel bietet.

Durch die direkt an die Änderungsfläche angrenzende ortsteilverbindende Straße besteht eine gute verkehrliche Anbindung mit Fahrrad und PKW.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Stadt Kassel hat mit Schreiben vom 27.04.2021 die Änderung für den Bereich zwischen Höheweg und Grenzweg im Stadtteil Wolfsanger/Hasenhecke beantragt. Die Darstellung soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wohnbauflächen“ in „Grünflächen“ und „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ geändert werden.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung einer Kleingartenanlage geschaffen werden, um die Umsiedlung des Kleingartenvereins Fackelteich zu gewährleisten.

Aufgrund rechtlicher Änderungen und neuer Bodenuntersuchungen wurde für das Gelände des Kleingartenvereins Fackelteich im Stadtteil Unterneustadt Sanierungsbedarf gemäß Bundesbodenschutzgesetz (Altlasten) festgestellt. Durch die am 04.02.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Brachlegung der Fläche gehen rund 400 Kleingartenparzellen verloren. Im Siedlungsrandbereich „Wolfsanger Nord“ soll nun eine neue Kleingartenanlage mit rund 150 Parzellen entstehen und eine Umsiedlung des KGV ermöglicht werden.

Der neue Kleingartenstandort Höheweg-Ost wurde anhand stufenweiser Untersuchungen als am besten geeignet bewertet.

Ausschlusskriterien für potenzielle Flächen waren hierbei Schutzgebiete, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Wald sowie öffentliche Grün- und Parkanlagen. Weitere Flächen fielen aufgrund von Hanglage oder Flächengröße weg. Schließlich wurden 12 potenziell geeignete Gebiete nach folgenden Kriterien bewertet: landwirtschaftliche Attraktivität, Erreichbarkeit für

alle Verkehrsarten, Lärmbelastung, Eingriffsumfang, Eigentum und Verfügbarkeit. Die besten Bewertungen erhielten die Standorte Höheweg-West und Höheweg-Ost. Nach entsprechenden Bodenuntersuchungen fiel die Auswahl auf den jetzigen Standort.

Die gemäß Bodengutachten nicht geeigneten Flächen werden im Rahmen der weiteren Planung nicht für Gartenparzellen vorgesehen, sondern für andere Flächennutzungen im Kontext der Etablierung einer Kleingartenanlage, wie Parkplätze, Erschließung, Standort Vereinsheim o.Ä.

Zwei neue übergeordnete Grünzüge ergänzen das geplante Kleingartenkonzept und schaffen weitere Naherholungsräume. Als Ost-Westverbindung zwischen Höheweg und Grenzweg entsteht entlang des geplanten Grünstreifens eine Rad- und Fußwegeverbindung, die ggf. auch in Teilen eine Feuerwehrezufahrt ermöglicht. Der Nord-Süd-Grünzug wird ebenfalls begleitet von einer Rad- und Fußwegeverbindung.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. VI/NO 44 "Zwischen Höheweg und Grenzweg" wurde am 13.07.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Mit der vorliegenden FNP-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung einer Kleingartenanlage an diesem Standort gesichert werden.

Bereits im Vorfeld der konkretisierenden Planung wurden in einem mehrstufigen Verfahren verschiedene Standortalternativen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung untersucht.

Anhand dieser stufenweisen Untersuchungen unterschiedlichster Kriterien wurde der Standort Höheweg-Ost als am besten geeignet bewertet.

Mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu rechnen, da die Umwandlung der landwirtschaftlichen in eine gärtnerische Nutzung als eher positiv bewertet wird. Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan der Stadt Kassel werden im weiteren FNP-Änderungsverfahren berücksichtigt.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	9,0	-
Wohnbauflächen	0,5	-
<i>Grünflächen</i>	-	2,0
Grünflächen – Dauerkleingärten	-	7,5
zusammen	9,5	9,5

bearbeitet:

Zweckverband Raum Kassel

Im Auftrag

N. Witte

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Am nördlichen Kasseler Stadtrand im Stadtteil Wolfsanger soll eine neue Kleingartenanlage entstehen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wohnbauflächen“ in "Grünflächen" mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" geändert werden.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

- **Fachgesetze**

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

- **Fachplanungen**

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)

Landschaftsrahmenplan 2000

WRRL

Evtl. Untersuchung im Zuge einer parallellaufenden Bebauungsplanung

Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

- **Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan**

DARSTELLUNG IM REGIONALPLAN NORDHESSEN 2009

Überwiegend Vorranggebiet Siedlung Planung. Im nordwestlichen Bereich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet regionaler Grünzug.

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2000

Bestand: Mäßig strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum.

Entwicklung: Keine Aussage im Landschaftsrahmenplan (LRP)

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSPLAN (LP)

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes

Landschaftsraum 31: Bossental / Feldflur Wolfsanger: Nördliche Stadtrandzone mit Überlagerung von unterschiedlichen Freiraum- und Erholungsnutzungen, Landwirtschaft und Biotopfunktionen.

Relativ deutliche Zonierung in der Gebietsstruktur: am Siedlungsrand Mosaik aus unterschiedlichen Grünflächen, Gärten, Brachen; nach außen Übergang zu überwiegend großflächig strukturierter Ackerlandschaft.

- Leitbild des Landschaftsraumes

- Weiterentwicklung als Kulturlandschaft am Stadtrand mit Überlagerung von Erholungs-, Biotop- und klimatischer Ausgleichsfunktion.
- Deutliche Abstufung / Zonierung von intensiver genutzter und gestalteter Siedlungsrandzone zu mehr offener, durch landwirtschaftlich-gartenbauliche Nutzungen geprägter, punktuell mit parkartigen Elementen entlang von Erschließungsstrukturen ausgestatteter Feldflur.
- Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion

- Sicherung / Weiterentwicklung der Durchlässigkeit / Erreichbarkeit des Siedlungsrandes im Rahmen geplanter Siedlungserweiterungen
- Weiterentwicklung der Verbindungs- und Vernetzungsfunktion des Bossentals und der sich in Richtung Fuldanieiederung erstreckenden Grünfläche.
- Freihaltung und Gestaltung der exponierten Kuppenlage am Höheweg; Ausbildung eines dieser Lage angemessenen Siedlungsrandes.
- Im Bereich landwirtschaftlich-gartenbaulicher Nutzungen Sicherung / Entwicklung nach-haltiger standortangepasster Nutzungsformen.
- Sicherung / Weiterentwicklung der Gewässerrandzonen und Sonderstandorte im Bereich des Bossentals.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist mit dem Vorkommen typischer Offenlandarten zu rechnen. *Laut vorliegendem artenschutzrechtlichen Gutachten (BÖF 2021) sind zwei Feldlerchen-Reviere im Plan-Geltungsbereich nachgewiesen.*

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte möglich. *Ein entsprechendes Gutachten wurde durch die Stadt Kassel in Auftrag gegeben und liegt vor.*

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Aufgrund der Standortvoraussetzungen (großflächig strukturierte Ackerlandschaft) ist von einer eher geringen bis mittleren Artenvielfalt auszugehen. <i>Allerdings ist der Bereich grundsätzlich für Offenlandarten geeignet, wie z.B. die Feldlerche, die auch mit 2 Revieren nachgewiesen wurde.</i>
Fläche	ca. 9 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es

	<p>handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUG übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen:</p> <p>Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“</p> <p>Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotential“</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“</p> <p><u>Gesamtbewertung:</u> im östl. Bereich hoch bis sehr hoch, im westl. Bereich gering bis mittel</p> <p>Biotopentwicklung: mittel</p> <p>Ertragspotential: östl. sehr hoch, westl. mittel bis hoch</p> <p>Feldkapazität: östl. mittel bis hoch, westl. gering bis mittel</p> <p>Nitratrückhalt: östl. mittel bis hoch, westl. gering bis mittel</p>
Wasser	Oberflächengewässer sind im beplanten Bereich nicht vorhanden.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Frischlufentstehungsgebiet. Im Randbereich zur Siedlung Misch- und Übergangsklimate.
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	keine oder nur wenige landschaftsbildprägende Elemente
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	<i>Es bestehen Vorbelastungen durch die frühere Bergbaunutzung in dem Gebiet, teils durch den Bodenchemismus, teils durch die Bodenqualität.</i>
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Da die biologische Vielfalt eher gering ist, sind die Auswirkungen auf diese auch eher gering. Das Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung steht noch aus. Durch den Kleingartenbetrieb dürfte es zu einer deutlichen Zunahme an garten- und parkbewohnende Vogelarten kommen.

ten kommen. Insgesamt gesehen dürfte sich die Artenvielfalt erhöhen, *bei gleichzeitiger Verdrängung offenland-liebender Arten wie der Feldlerche.*

Fläche

Die beplante Fläche von ca. 9ha wird von Ackerland in öffentliche Grünfläche / Kleingärten umgewandelt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in dieser Größenordnung wird grundsätzlich als negativ erachtet. Durch die geplante Nutzung ist die Fläche einer möglichen landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht unwiederbringlich entzogen.

Boden

Da die Fläche zukünftig überwiegend gärtnerisch anstatt landwirtschaftlich genutzt wird, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich eingeschätzt.

Wasser

Die versickerungsfähige Fläche verringert sich (z.B. durch Erschließungswege, Gartenhütten). Als erheblich negativ werden die Auswirkungen jedoch nicht eingeschätzt.

Klima/Luft

Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Landschaft

Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter

Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die Fläche voraussichtlich zunächst weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. In der übergeordneten Planung sind jedoch bereits Siedlungserweiterungen vorgesehen.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
Verträglichkeitsprüfung	

b) Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
Verträglichkeitsprüfung	

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG

Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	

d) Flächen nach anderem Recht

Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	

5. Zusammenfassende Bewertung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a Baugesetzbuch werden insgesamt keine erheblich negativen Auswirkungen erwartet.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs

Zur Einbindung in das Landschaftsbild sollte die Fläche entsprechend eingegrünt werden. Dafür sollten Festsetzungen für Gehölzpflanzungen und deren dauerhaften Erhalt vorgenommen werden.

Es sollte möglichst wenig Fläche versiegelt werden, näheres s. unten.

Aufgrund des Vorkommens der Feldlerche als geschützter Vogelart sind entsprechende CEF-Maßnahmen zu planen und rechtzeitig auszuführen.

Zur Förderung der Biodiversität und Vermeidung von Beeinträchtigungen empfehlen wir des Weiteren folgende Vorgaben:

bezüglich eines Vereinsheimes:

- *beim Einbau größerer Glasflächen (transparente und spiegelnde Bauelemente) die Verwendung technischer Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag*
- *(Solar)-Gründach- und Fassadenbegrünung. Dachbegrünungen wirken auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen.*

sowohl für ein mögliches Vereinsheim wie auch für die Wege- und Parzellen:

- *in der Außenbeleuchtung die Berücksichtigung des Insektenschutzes durch Vermeidung und Minderung schädlicher Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen z.B. durch gerichtete Lichtquellen sowie insektenfreundliche Leuchtmittel.*

sämtliche Wegeführungen, Terrassen und Platzgestaltungen verbindlich wasserdurchlässig bzw. „offenporig“ zu gestalten.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bezüglich des Wasserhaushaltes empfehlen wir - sofern wasserwirtschaftlich und aufgrund der Bodenart (kf-Wert) möglich - verbindliche Festsetzungen zur Versickerung des Niederschlagswassers aufzunehmen. Hierzu gehören auch Festsetzungen bzgl. wasserdurchlässiger Wege-/ Platzgestaltung

Bezüglich der Boden-Vorbelastung (Bergbau; 2 Bereiche des Plangebietes für eine kleingärtnerische Nutzung nicht geeignet), davon eine aufgrund des Bodenchemismus und eine Teilfläche kann eine Beeinträchtigung des Menschen durch eine Nutzung dieser Bereiche ausgeschlossen werden, indem den nicht geeigneten Bereichen in der planerischen

	<i>Darstellung eine andere Nutzung zugewiesen wird, z.B. Grünflächen oder Parkanlagen.</i>
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<i>Bezüglich eines Vereinsheimes wird die Nutzung der Dachflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) empfohlen. Seit dem 01.11.2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten, welches die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das bisherige Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG) ersetzt. Im Hinblick auf den Werterhalt und die Zukunftsfähigkeit sollten heutige Neubauten den Klimazielen von 2050 entsprechen und somit klimaneutral sein. Entsprechende Fördermöglichkeiten bietet z.B. die KfW (kfw40+/ Passivhausstandard).</i>
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	-
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	<i>Es sollte möglichst wenig Fläche versiegelt werden. Dort, wo es sich nicht vermeiden lässt, ist mit wasserdurchlässigen Baumaterialien zu arbeiten; vgl. oben.</i>

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Die stadtweite und mehrstufige Standortsuche wurde mit Ausschlusskriterien für z.B. Schutzgebiete, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Wald sowie öffentliche Grün- und Parkanlagen durchgeführt und nach Kriterien zur landwirtschaftlichen Attraktivität, Erreichbarkeit für alle Verkehrsarten, Lärmbelastung, Eingriffsumfang, Eigentum und Verfügbarkeit bewertet. Nach entsprechenden zusätzlichen Bodenuntersuchungen fiel die Auswahl auf den jetzigen Standort.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Nach Auskunft des Bodengutachtens sind 2 Bereiche des Plangebietes für eine kleingärtnerische Nutzung nicht geeignet, davon eine aufgrund des Bodenchemismus und eine Teilfläche aufgrund der Bodenqualität (die durch bodenverbessernde Maßnahmen aber hergestellt werden könnte). Eine Beeinträchtigung des Menschen durch eine Nutzung dieser Bereiche sollte dadurch ausgeschlossen werden, dass den nicht geeigneten Bereichen in der planerischen Darstellung eine andere Nutzung zugewiesen wird, z.B. Grünflächen oder Parkanlagen.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst

Maßnahmen des Monitorings	der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.
---------------------------	---

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Die bislang ackerbaulich genutzte Fläche am nördlichen Stadtrand soll bauplanungsrechtlich für die Errichtung einer Kleingartenanlage als Ersatz für die bisherige Anlage „Fackelteich“ vorbereitet werden. Aufgrund der momentanen Nutzung weist der Standort eine eher geringe Strukturvielfalt auf.</p> <p>Die Errichtung der Kleingartenanlage wirkt sich vermutlich eher positiv auf das Landschaftsbild aus. Durch die kleinteilige Parzellierung und die in solchen Anlagen entstehende Strukturvielfalt (z.B. durch Baum- und Strauchpflanzungen) wird auch eine deutliche Zunahme der Artenvielfalt erwartet. Durch die zu erwartende nur geringe zusätzliche Neuversiegelung der Böden ist auch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Klimafunktionen zu rechnen.</p> <p><i>Aufgrund des Vorkommens der Feldlerche (geschützte Art) sind entsprechend artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen notwendig festzusetzen. Weiteren Beeinträchtigungen durch die kleingärtnerische Nutzung (Wegebau, Vereinsheim, Lichtverschmutzung) sollte durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung begegnet werden.</i></p>

Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:

UVPG 2017, § 40

BauGB 2017, Anlage 1